

Richtlinien für die Förderung des Sports, der Jugend und der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen der Stadt Grünberg

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Förderung des Sports und die Pflege der Gemeinschaft in Vereinen hat entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung.
- 1.2 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Grünberg. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf eine Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Förderung wird –außer bei Jubiläumszuwendungen- nur auf Antrag gewährt.
- 1.3 Fördermittel werden grundsätzlich nur Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, sowie Jugendgruppen und Kirchen, wenn sie ihren Sitz in Grünberg haben, bewilligt.

2. Allgemeine Förderung

Die Vereine erhalten jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung, die sich im Wesentlichen auf den Umfang der Aktivitäten aufbaut.

- | | | |
|-----|--|------|
| 2.1 | Sporttreibende Vereine erhalten für jede in der Punktrunde gemeldete aktive Mannschaft | 20 € |
| 2.2 | Gesang- und Musikvereine erhalten für jeden, im Dachverband gemeldeten Chor oder Gruppierung | 20 € |
| 2.3 | Sämtliche unter Punkt 1.3 genannten Gruppierungen erhalten max. 2 x jährlich für Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen und mit der Verwaltung abgestimmt sind (Müllsammelaktion, Landschaftspflege-maßnahmen, Dorf- und Stadtverschönerungsaktionen u.ä.) eine Zuwendung in Höhe von bis zu | 50 € |

3. Besondere Förderung von Jugendgruppen

- 3.1 Beihilfen werden für Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter von bis zu 18 Jahren gewährt für
 - a) Wanderfahrten
 - b) Zeltlager
 - c) Sonstigen Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen,

die mindestens zwei Tage dauern und an denen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt.

- 3.2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen von Schulklassen oder Maßnahmen, die überwiegend politischen Charakter haben, sowie Lehrgängen.
- 3.3 Der Zuschuss beträgt 1,00 Euro pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetage gelten als volle Tage. Für je 10 Teilnehmer wird für je einen Betreuer die gleiche Beihilfe gewährt.
- 3.4 Eine Maßnahme wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert. Die Anträge sind vor Beginn bei der Stadt Grünberg einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Abgabe einer Teilnehmerliste nach Abschluss der Maßnahme.

4*. Förderung vereinseigener Einrichtungen

- 4.1 Die Stadt Grünberg unterstützt die Einrichtung, den Umbau und die Erweiterung von im Eigentum oder im Besitz befindlichen Vereinsgebäuden, soweit sie der Vereinsarbeit im öffentlichen Interesse dienen.
- 4.2 Voraussetzungen für die Förderung sind:
 - 4.2.1 Die Einrichtung muss im Eigentum des Vereins oder von der Stadt durch Überlassungsvertrag an den Verein übergegangen sein und auf einem eigenen Grundstück, einem Erbbaugrundstück oder einem von der Stadt Grünberg angepachteten Grundstück errichtet werden bzw. sein.
 - 4.2.2 Aufbau, Größe und Ausstattung müssen den Bestimmungen des Dachverbandes entsprechen. Soweit es sich um eine Sportstätte handelt, soll diese grundsätzlich im Bedarfsfalle dem Schulsport, im Einzelfalle auch anderen Vereinen sowie für städtische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
 - 4.2.3 Die im Eigentum oder im Besitz befindliche Einrichtung wird grundsätzlich nur dann gefördert, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsförderrichtlinien des Landes angemeldet ist und eine Förderung von dort erfolgt.
 - 4.3.1 Die Höhe der Förderung je Einrichtung wird auf maximal 30 % der Bemessungsgrundlage begrenzt. Sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, fließt die Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage mit ein.
 - 4.3.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung gem. 4.3.1 sind Investitionen in Einrichtungen, die der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen. Im Allgemeinen gehören hierzu Investitionen in Grundstücke, Gebäude sowie Baunebenkosten und betriebsnotwendige Einrichtungsgegenstände. Nicht gefördert werden Investitionen in den wirtschaftlichen Bereich.
- 4.4 Die Anträge auf Förderung sind zu begründen und durch die vertretungsberechtigten Mitglieder der Einrichtung bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei dem Magistrat der Stadt Grünberg einzureichen. Der Magistrat kann von der Einrichtung weitere Angaben und Auskünfte fordern, wenn diese zur Beurteilung des Antrages notwendig erscheinen.

- 4.5 Nach Ablauf des unter 4.4 genannten Stichtages entscheidet der Magistrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Zuschüsse. Anträge, die keine Berücksichtigung gefunden haben, können in den Folgejahren erneut gestellt werden.
- 4.6 Eine Förderung derselben Einrichtung ist auf maximal 15.000 € innerhalb von 10 Jahren beschränkt. Dieselbe Einzelmaßnahme kann nur einmal gefördert werden.

* geändert am 03.07.2014

5. Städtische Sportanlagen, öffentliche Einrichtungen

- 5.1 Die städtischen Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen (und nach Terminabsprache die Laufbahn im Waldstadion des TSV Grünberg) stehen den Ortsvereinen und Verbänden zur Durchführung ihrer Übungsstunden sowie zu Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung, soweit die Benutzungs- und Gebührenordnungen für die einzelnen Einrichtungen nichts anderes bestimmen.
- 5.2 Von der unter 5.1 getroffenen Regelung werden die städtischen Kegelbahnen ausgenommen.

6. Beschaffung von Geräten für die Vereinsarbeit

- 6.1 Allgemeine Grundsätze
- 6.1.1 Ziel der Förderung ist es, die Vereine bei der Ausstattung mit entsprechenden Geräten so zu unterstützen, dass die Vereinsarbeit möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.
- 6.1.2 Beihilfen werden nur dann gewährt, wenn auch alle weiteren Förderungsmöglichkeiten durch den Landkreis und ggf. durch den Landessportbund bzw. den hessischen Fußballverband usw. in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe
- 6.2.1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe sind, dass der Antragstellende Verein
- a) einen regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb durchführt,
 - b) seinen satzungsmäßigen Zielsetzungen und Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt,
 - c) die Ausschöpfung der eigenen Finanzkraft durch die Erhebung eines angemessenen Mitgliederbeitrags sicherstellt und nachweist.
- 6.3 Gegenstand der Förderung
- 6.3.1 Gefördert wird ausschließlich die Anschaffung von langlebigen *vereinseigenen* Sport- und sonstigen Geräten, deren Anschaffungswert pro Antrag mindestens

100 Euro und höchstens 2.500 Euro beträgt. Die Zuwendung beträgt 50 % der Anschaffungskosten und wird nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

- 6.3.2 Sportvereine erhalten alle fünf Jahre für die Anschaffung von Rasenmähern oder Rasentraktoren eine Zuwendung von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 2.000 Euro. Die Zuwendung wird nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.
- 6.3.3 Vereinseigene Musikinstrumente werden zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 1.000 Euro für ein Instrument, jedoch nur alle 5 Jahre für Instrumente gleicher Art. Die Zuwendung wird nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.
- 6.3.4 Nicht förderungsfähig sind Geräte usw. die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie zum Beispiel:
 - a) Transportgeräte (Mattenwagen usw.)
 - b) die nicht im Bewilligungsjahr angeschafft werden,
 - c) Sportbekleidung
 - d) Filmprojektoren, Fachliteratur usw.
 - e) Reparaturaufwendungen

7. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen

- 7.1.1 Für die Bewässerung der Sportplätze, Tennisplätze und Reitanlagen wird den Vereinen eine jährliche Freiwassermenge von grundsätzlich 200 cbm zur Verfügung gestellt.
- 7.1.2 Für die Berechnung des in Rechnung zu stellenden Betrages wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der vergangenen fünf Jahre berechnet. Ist dieser höher als die oben genannte Freiwassermenge, so ist der ermittelte Durchschnittsverbrauch als Freiwassermenge anzusetzen. Nur der darüber liegende Verbrauch wird in Rechnung gestellt.
- 7.1.3 Wasser, welches zur Bewässerung des Rasens bzw. der Tennisplätze verwendet wird, wird bei der Abrechnung der Kanalgebühren nicht berechnet. Vereine, welche die Jährliche Freiwassermenge unterschreiten, bekommen den Minderverbrauch gutgeschrieben um so in verbrauchsstarken Jahren eine Abmilderung der entstehenden Kosten zu erreichen. Die Vereine können maximal 1000 cbm auf diese Weise ansparen.
- 7.2 Sportheime erhalten jährlich 50 cbm, Vereinsheime ohne Duscheinrichtungen, welche auch für Veranstaltungen vermietet werden, erhalten jährlich 20 cbm Wasser und Kanal frei.
- 7.3 Die Müllgebühren sind von den Vereinen selbst zu tragen.
- 7.4 Zur Pflege vereinseigener und stadt eigener Sportplätze wird dem Verein, der die Sportplätze pflegt und instand hält, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 100 € gewährt.
- 7.5 Dort wo in Verbindung mit einem Dorfgemeinschaftshaus oder einer Sporthalle der Stadt Grünberg die Duschen und Umkleieräume benutzt werden, hat jeder

Verein einen Benutzeranteil von jährlich 250 € an die Stadt Grünberg zu entrichten.

8. Ehrungen und Meisterschaften

8.1 Bei Meisterschaften und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können Vereine Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bis zur Höhe von 50,00 € erhalten.

8.2 Die Stadt Grünberg kann Ehrengaben gewähren an Vereine oder einzelne Teilnehmer bei:

8.2.1 Erringung einer Meisterschaft oder einer vorderen Platzierung

	Kreis-/ Bezirksebene	Hessische Meisterschaft	Deutsche Meisterschaft	Internationale Meisterschaft
Aufstieg	100 €			
3. Platz	50 €	100 €	200 €	300 €
2. Platz	75 €	200 €	400 €	600 €
1. Platz	100 €	300 €	600 €	900 €

Die oben genannten Beträge gelten für den Mannschaftssport. Bei Einzelsiegern wird die Hälfte der oben genannten Beträge ausgezahlt.

8.3 Vereine erhalten bei Ausrichtung einer Festveranstaltung eine Zuwendung in Höhe von

100 € beim 25. Jubiläum
200 € beim 50. Jubiläum
300 € beim 75. Jubiläum
500 € beim 100. Jubiläum zusätzlich

100 € für jedes weitere 25. Jubiläumsjahr

9. Antragsverfahren

9.1.1 Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Anträge auf Zuschüsse nach Ziffer 6 dieser Richtlinie, die über einen Betrag von 500 Euro hinausgehen, müssen im Kalenderjahr vor der Anschaffung bis zum 1. Oktober gestellt werden, um bei den Haushaltsplanberatungen ggf. berücksichtigt werden zu können.

9.1.2 Jede Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrer Realisierung zu beantragen. Bei bereits angeschafften Geräten oder bereits durchgeführten Maßnahmen ist die nachträgliche Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen.

9.1.3 Die Anträge müssen vom geschäftsführenden Vorstand, sofern er im Vereinsregister eingetragen ist, oder vom Gesamtvorstand unterschrieben sein.

- 9.2 Jedem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigefügt sein. In dem Kostenvoranschlag sind die Einzelposten aufzuführen, die die Gesamtsumme ergeben.
- 9.3 Nach Durchführung einer unter Ziffer 3.1 fallenden Maßnahme ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung vorzulegen.
- 9.4 Für die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie haben die Vereine jeweils unaufgefordert bis zum 1. April eines jeden Jahres die Zahl der gemeldeten Mannschaften bzw. Chöre schriftlich mitzuteilen.

9.5 Finanzierung

- 9.5.1 Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht.
- 9.5.2 Die Finanzierung der Maßnahme, für die eine Beihilfe beantragt wird, muss gesichert sein.
- 9.5.3 Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand, der Sportorganisationen, wie DSB-Fachverbände usw., gelten nicht als Eigenleistung.
- 9.5.4 Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (Bund, Land, LSB Hessen, Fachverbände) auszuweisen.

9.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat der Stadt Grünberg über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die gewährten Mittel sind der bestimmungsgemäßen Verwendungen zuzuführen. Darüber hinaus hat der Empfänger den Nachweis durch die Vorlage der Organisationsrechnungen mit Zahlungsbelegen, welche nach Einsichtnahme zurück gereicht werden, zu führen. Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis spätestens zum 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres einzureichen.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt.

10. Ausnahmen

In Anbetracht dessen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Stadt ist, aus der Rechtsansprüche nicht hergeleitet werden können, behält sich die Stadt ausdrücklich vor, abweichend von den vorstehenden Richtlinien verfahren zu können.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen außer Kraft, soweit nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

Frank Ide
Bürgermeister

Die Nr. 22 des 14. Jahrgangs der "HEIMAT-ZEITUNG-GRÜNBERG" wurde am 29. Mai 2008 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Nr. 35 des 20. Jahrgangs der „HEIMAT-ZEITUNG-GRÜNBERG“ wurde am 28. August 2014 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.